



AVENERGY
SUISSE

bilang@avenergy.ch

Marketingtag
27. März 2025

Klimapolitik

Gesetze und Verordnungen des Bundes

Klimapolitik

Gesetze und Verordnungen des Bundes

1. Klimaschutzgesetz KIG
2. CO₂-Gesetz CO₂G
3. Mineralölsteuergesetz MinöStG
4. Klimaschutzverordnung KIV
5. CO₂-Verordnung CO₂V
6. Luftreinhalteverordnung LRV
7. Obligationenrecht Art. 964a - c OR
8. Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
9. Umweltschutzgesetz USG
10. VO über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe VHBT
11. VO über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen IBTV

Zwei gute
Nachrichten
vorweg

- **Steuerbefreiung**
Erneuerbare Treibstoffe bleiben bis zum 31. Dezember 2030 von der Mineralölsteuer und vom Mineralölsteuerzuschlag befreit.
(Art. 12 MinöStG)
- **Dampfdruck-Waiver**
Bei Verwendung von Bioethanol im Sommerbenzin bleibt der Waiver bis zum 30. September 2030 in Kraft.
(Ziff. 5 Abs. 1^{bis} im Anhang 5 zur LRV)

CO₂-Gesetz CO₂G

- In Kraft seit 1.1.2025
- Ziel: bis 2030 Halbierung der CO₂-Emissionen gegenüber 1990
- In erster Linie mit Massnahmen im Inland
- CO₂-Abgabe auf Brennstoffe maximal 120.- / t CO₂
- Synthetische Treibstoffe an Flottenemission anrechenbar
- Kompensationspflicht mit maximal 5 Rp./l Aufschlag

Klimaschutzgesetz KIG

- Am 18.6.2023 mit 59.1% vom Stimmvolk angenommen
- In Kraft seit 1.1.2025
- Rahmengesetz für die Weiterentwicklung der Klimapolitik
- Ziel: Netto-Null CO₂-Emissionen bis 2050, Zwischen- und Sektorziele „sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar“
- Zwei zeitlich befristete Finanzspritzen:
 - CHF 200 Mio/a während 6 Jahren für innovative Technologien
 - CHF 200 Mio/a während 10 Jahren für den Ersatz fossiler Heizungen (steht im Rahmen des Entlastungsprogramms '27 zur Disposition)

CO₂-Verordnung CO₂V

- Vernehmlassung abgeschlossen, Publikation auf April angekündigt
- Soll rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft gesetzt werden
- Kompensationsmechanismus bis 2030*, Anteile In- (2/3) und Ausland (1/3)
- Sektorielle Zwischenziele 2030: **Verkehr: -25%***, Gebäude -50%
- Emissionsvorschriften Fahrzeugflotten, neu auch für schwere NFZ
- **Anrechenbarkeit von HVO an die Emissionsreduktion der Neuwagenflotte***
- Zielvereinbarung zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe neu für alle Unternehmen, linearer Absenkpfad der CO₂-Emissionen vorausgesetzt
- Fördermittel für die Industrie, Verschärfung des EHS
- Flugverkehr bleibt im EHS eingebunden, zusätzlich Beimischpflicht SAF (ab 1.1.2026)



Allgemeine Tendenz zu Verschärfungen durch die Verwaltung gegenüber dem Willen des Parlaments

* von Avenergy in der Vernehmlassung angefochten resp. eingebracht

Klimaschutz-
verordnung
KIV

- In Kraft seit 1.1.2025
- Förderinstrumente für Industrie und Gebäudebereich
- Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
- Klimafreundliche Ausrichtung der Finanzflüsse
- Freiwillige „Klimatests“ für die Finanzbranche
- Förderkriterien, Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen
- Netto-Null-Fahrpläne der Industrie als Voraussetzung für Förderung

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

- Vernehmlassung zur Revision abgeschlossen
- Stützt sich auf Art. 964 b Abs.1 und 2 OR
- Art. 3: Berichterstattung gestützt auf internationale Standards
- Beinhaltet „insbesondere“ einen Fahrplan im Einklang mit den Klimazielen gemäss KIG
- Antrag Avenergy Suisse: Revision sistieren.

OR

- Revision Art. 964 b, Vernehmlassung abgeschlossen, noch kein Bericht
- Dehnt den Kreis der berichterstattungspflichtigen Unternehmen aus
- Neu wäre der Grossteil der Avenergy-Mitgliedfirmen verpflichtet
- Bundesrat beschliesst am 21.3.25 „Marschhalt“ bis Frühjahr 2026
- SGV fordert „Sistierung“

⇒ Aktuelle Entwicklungen in der EU weisen in die Gegenrichtung

OR

Art. 964 a-c

Details

- Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:
 - a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken (bisher: 20 Millionen),
 - b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken (bisher: 40 Millionen),
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (bisher: 500 als zwingende Voraussetzung)
- Beinhaltet u.a. Rechenschaft über den Stand in Bezug auf die Erreichung des «Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050» (bisher: «die CO₂-Ziele»).
- Weiter wird neu präzisiert, dass die eingeforderten Angaben Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette zu umfassen haben.

Umweltschutzgesetz USG

- Artikel 35d USG wurde mit der Revision des CO₂-Gesetzes auch revidiert
- neu ist die Inverkehrbringung von BS/TS aus Nahrungs- oder Futtermitteln sowie von BS/TS, die die Nahrungsmittelproduktion direkt konkurrenzieren, untersagt (Art. 35d, Abs. 2)

Verordnung über das
Inverkehrbringen von
erneuerbaren oder
emissionsarmen
Brenn- und
Treibstoffen IBTV

- Konkretisiert Art. 35d USG (revidiert im Rahmen der CO₂G-Revision)
- ökologische Anforderungen für das Inverkehrbringen von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren oder emissionsarmen* Brenn- und Treibstoffen
- ökologische Anforderungen sind identisch mit denjenigen der Steuererleichterung für erneuerbare TS nach Artikel 12b MinöStG
- der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Anforderungen kann auch für massenbilanzierte Ware nach Artikel 30 RED III erbracht werden

* = BS/TS, die deutlich tiefere Treibhausgasemissionen verursachen als konventionelle BS/TS

Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe VHBT

- Gestützt auf Art. 5 der EnV und auf das EnG
- Inhalt, Form, Gültigkeitsdauer des HKN
- Pflicht zur Erfassung und Meldung in- und ausländischer Produktionsanlagen
- Aufgaben der Vollzugsstelle Pronovo AG
- Zwecke des HKN aktuell nur teilweise erfüllt



AVENERGY
SUISSE

bilang@avenergy.ch

Marketingtag
27. März 2025